

Gemeinde Horst

32. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. PV 3 "Solarpark Heisterende"

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 21.08.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dipl.-Ing. Berthold Eckebrecht

Dipl.-Ing. Božana Petrović

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 10.12.2024 mit Frist bis zum 29.01.2025 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 06.01.2025 bis zum 06.02.2025 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Steinburg, 12.02.2025.....	3
1.2	Schleswig-Holstein Netz AG, 19.12.2024.....	16
1.3	Eisenbahn-Bundesamt, 09.01.2025.....	21
1.4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 10.01.2025.....	22
1.5	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 08.01.2025.....	22
1.6	TenneT TSO GmbH, 10.01.2025.....	22
1.7	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	23
1.8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 14.01.2025.....	24
1.9	SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, 15.01.2025.....	25
1.10	Sielverband Rhingebiet, 28.01.2025.....	26
1.11	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 29.01.2025.....	30
1.12	Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nord, 14.02.2025.....	31

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Telekom Deutschland GmbH, 16.12.2024
- Dataport, 20.12.2024
- Gemeinde Altenmoor, 20.12.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 06.01.2025
- Stadt Elmshorn, 07.01.2025
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein Immissionsschutz, 17.01.2025
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Forstbehörde, 18.01.2025
- Vodafone, 20.01.2025
- Gemeinde Hohenfelde 18.01.2025
- Gemeinde Brande-Hörnerkirchen 27.01.2025

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Steinburg, 12.02.2025

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen/Fachämtern abgegeben.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz

Seitens der Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz gibt es keine Anmerkungen oder Bedenken. Kenntnisnahme.

Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau

Es besteht keine Betroffenheit, da sich das Plangebiet an keiner Kreisstraße befindet. Kenntnisnahme.

Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

Die Stellungnahme vom 14.02.2024 hat weiterhin Bestand.

Das Grundstück befindet sich in der Umgebung der in die Denkmalliste des Landes SH eingetragenen Kulturdenkmale:
Objekt-Nr. 30843 Heisterender Chaussee 11 in Horst, Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Abstand: ca. 515m),
Objekt-Nr. 41032 Am Markt, Bahnhofstraße 1 in Horst, als Sachgesamtheit die Kirche St. Jürgen (Abstand: ca. 935m),
Objekt-Nr. 41031 Dorfstraße 34, Kirchenstraße in Hohenfelde, als Sachgesamtheit die Kirche St. Nikolai (Abstand: ca. 1000m)

Der Solarpark wird fast vollständig eingegrünt. Konflikte mit den aufgezählten Objekten werden insbesondere auf Grund der großen Entfernung nicht gesehen

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz S-H durch die Untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Zum jetzigen Planungsstand ist von keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale auszugehen.

Hinweise:

- Alle Auskünfte erfolgen gemäß aktuellem Kenntnisstand. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale ist nicht abschließend. Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kulturdenkmale ist das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde.
- Es befinden sich zudem im Nahbereich von mehreren archäologischen Interessensgebieten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Archäologische Landesamt S-H

- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Kreisbauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde UBB

Hinweis Bezeichnung des B-Planes:

- Der B-Plan trägt die Bezeichnung „Satzung der Gemeinde Horst über den Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Heisterende“. In der Bekanntmachung vom 18.12.2024 wird die Satzung als Bebauungsplan Nr. PV 3 veröffentlicht. Es bedarf einer Korrektur.
Hinweis: In der Gemeinde Horst existiert bereits ein B-Plan mit der Bezeichnung „B-Plan Nr. 3“ vom 29.10.1965. Dieser B-Plan wurde m.W. nicht aufgehoben.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Vorhabenträger ist in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt. Die Flächen TF1 und TF2 werden baubegleitend durch das Archäologische Landesamt untersucht. Die Untersuchung erfolgt parallel zu den ersten bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Errichtung von Baustraßen). Der Zeitraum wird rechtzeitig mit dem Archäologischen Landesamt abgestimmt

Dem Hinweis wird gefolgt, die BP-Bezeichnung wird entsprechend der Bekanntmachung geändert.

Hinweis Auswahl der Art des B-Planes:

- Das Vorhaben wird in einem Vorhaben- und Erschließungsplan näher dargestellt. Es handelt sich hier jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (siehe Seite 4 der Begründung), obwohl es einen konkreten Vorhabenträger gibt.

Der B-Plan Nr. (PV) 3 hätte als vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt werden können. Damit wäre die konkrete Umsetzung des Vorhabens gesichert und es könnten ergänzende vorhabenbezogene Regelungen getroffen werden, die über den sonst für B-Pläne geltenden abschließenden Festsetzungskatalog § 9 BauGB i. V. m. BauNVO hinausgehen. Aus der Begründung geht nicht hervor, ob die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes in Erwägung gezogen worden ist.

Hinweis Reflexionen:

- Der Auftraggeber hat bei der geplanten PV-Anlage den Einsatz von hochwertigen PV-Modulen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von Reflexionen vorgesehen. Das Blendgutachten wurde auf Grundlage dieser Information (siehe Gutachten Kapitel 3.2, Seite 8) erstellt. Es sollte eine Festsetzung getroffen werden, dass auch nur Module mit diesen Eigenschaften verwendet werden dürfen.

Hinweis Elektrolyseure:

- Nach der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 sind u.a. bauliche Anlagen zur Umwandlung von Strom (Elektrolyseure) zulässig. Hierzu wird in der Begründung in Kapitel 4.2 (Seite 19/10) folgendes erläutert:
„Da insbesondere Elektrolyseure als industrielle Anlagen anzusehen sind, die bei Überschreitung von Schwellenwerten ggf. dem Störfallrecht unterliegen, wird die Menge für Wasserstoff und die Kapazität des Wasserstoffspeichers eingeschränkt. Anhang I der 12. BImSchV dient der

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ein Großteil der Flächen befindet sich nicht innerhalb des privilegierten Bereichs entlang der Bahnlinie oder Autobahn. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt zeitlich verzögert. Nach Abstimmung mit dem Ministerium ist es möglich das gesamte Vorhaben, also auch den privilegierten Bereich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Aufstellung des Planes erfolgt daher als vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde durch das Büro SolPEG ein Blendgutachten erstellt, hier werden auch die verwendeten Module berücksichtigt.

Da keine Reflexionen und Blendwirkungen zu erwarten sind, wird die Ergänzung einer textlichen Festsetzung im B-Plan als nicht erforderlich gesehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Festsetzung wurde entsprechend des Begründungstextes vervollständigt.

Bestimmung von Mengenschwellen für gefährliche Stoffe, zu denen Wasserstoff gehört.

Dort ist festgelegt, dass, sobald für Wasserstoff die Mengenschwelle von 5.000 kg überschritten wird, es sich um einen Betriebsbereich handelt, der dem Störfallrecht unterliegt. Somit wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan gesichert, dass diese Grenze nicht überschritten werden kann.“

Hierzu gibt es keine Festsetzung.

Hinweis Einfriedung:

- Nach der Festsetzung Nr. 1.3 ist über der Geländeoberfläche ein Abstand von mind. 20 cm freizuhalten. In der Begründung (Kap. 4.9, Seite 14) ist die Rede von 15 cm. Hier bedarf es einer Anpassung.

Hinweis Löschwasserversorgung:

- Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurden einige Angaben im Kapitel 7 (Seite 15 der Begründung) gemacht. Als Brandlast wurden lediglich Kabel und Teile der PV Module angenommen. Die Brandlasten von den übrigen zulässigen baulichen Anlagen (Batteriespeicher, Elektrolyseur, Ladestationen) wurden nicht betrachtet.
Die Abstimmung mit der freiwilligen Feuerwehr über die benötigte Kapazität und Anzahl der Brunnen sollen im weiteren Verfahren erfolgen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sollen auch erst sind im Zuge der Baugenehmigung nachgewiesen werden.
Die ausreichende Löschwasserversorgung sollte vor dem bauaufsichtlichen Verfahren geklärt werden. Erfahrungsgemäß führt der nachzuweisende Brandschutz regelmäßig zu Verzögerungen/Problemen vor Baubeginn.

Hinweis Nutzungsdauer/Rückbauverpflichtung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Begründung wird angepasst, dass die Unterkante vom Zaun 20 cm über Geländeoberfläche beginnt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Auf den nicht privilegierten Flächen ist die Errichtung eines Brunnens geplant, so dass alle 300m-Radien für die Löschwasserversorgung eingehalten werden. Das sind die Anforderungen seitens der Brandschutzdienststelle. Das geplante Batteriespeichersystem wird mit umfassenden Brandschutzmaßnahmen ausgestattet, um die Sicherheit von Personal und Anlagen zu gewährleisten. Grundsätzlich sollen die Batterien nur mit Gas gelöscht werden, um eine Verschmutzung des Löschwassers zu vermeiden. Zusätzlich wird Löschwasser in der Nähe bereitgestellt, um Flächenbrände zu verhindern und umliegende Anlagen zu kühlen. Die gesamte Batteriespeicherfläche wird auf Schotterflächen errichtet. Bzgl. der Brandlast ist das Konzept für eine PV-Anlage ohne Batteriespeicher entwickelt und befindet sich in der Überarbeitung.

Eine Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger geschlossen.

- Im B-Plan ist weder eine Rückbauverpflichtung noch die Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt.

Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde

Hinweise Oberflächengewässer:

- Das Plangebiet besteht aus 5 Sondergebieten. Im Norden verläuft entlang der Sondergebiete 2, 4 und 5 das Gewässer „Horstgraben“. Innerhalb des Sondergebietes 3 befindet sich der Tamfortgraben. Durch das Sondergebiet 1 verläuft der Graben „Autobahnanschluss“. Die genannten Gewässer sind allesamt Verbandsgewässer und liegen in der Zuständigkeit des Sielverbandes Rhingebiet.
- Bei der Errichtung des Solarparks ist die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens gemäß § 38 Abs. 3 WHG von 5 m zu berücksichtigen. Für innerhalb der Sondergebiete verlaufende Verbandsgewässer ist der Gewässerrandstreifen beidseitig zu beachten.
- Entlang des Horstgrabens verläuft eine Talraumkulisse, die zum Teil bis in das Planungsgebiet hineinreicht. Die Talraumkulisse ist gemäß der WRRL für die Gewässerentwicklung zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Sollten im Zuge des Solarparkbaus Kreuzungen von Verbandsgewässern oder Verbandsrohrleitungen nötig sein, so sei an dieser Stelle vor dem Hintergrund der im November 2024 begonnenen, wasserrechtlich nicht genehmigten Bautätigkeiten, noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dafür wasserrechtliche Genehmigungen nach § 36 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Kenntnisnahme.

Die Oberflächengewässer werden im Umweltbericht zum BP PV 3 in Kapitel 3.5 behandelt.

Zu den Gewässern wird ein Abstand von mind. 5 m zu baulichen Anlagen eingehalten.

Randliche Bereiche des Plangebiets könnten sich in der Talraumkulisse befinden, aufgrund des Maßstabs ist eine genaue Abgrenzung der Talraumkulisse nicht möglich. Entlang der Gräben innerhalb der Talraumkulisse werden mind. 11 m von der Böschungsoberkante zur Baugrenze von der Bebauung freigehalten. Der Boden wird partiell minimal überbaut, da die Modultische durch die Verwendung von Ramppfosten nur minimal in den Boden eingreifen, daher werden etwaige Wasserausbreitungen nicht behindert.

Kenntnisnahme.

- Eine wasserrechtliche Genehmigung ist auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert soll (um ihn z. B. für den Schwerlasttransport geeignet herzustellen) erforderlich, auch wenn es sich dabei nur um temporäre Verrohrungen o.ä. handelt. In diesem Fall ist ebenfalls ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen.

Hinweise Boden- und Grundwasserschutz:

- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Altlasten sind mir nicht bekannt, das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.
- In dem Umweltbericht fehlt der Hinweis, dass ein Bodenschutzkonzept einzureichen ist.
- Mit Einreichung der Antragsunterlagen für die Solarparks ist ein entsprechendes Bodenschutzkonzept einzureichen, dass insbesondere die von der Baumaßnahmen ausgehenden möglichen Einwirkungen auf den Boden wie:
 - o Bodenabtrag und -auftrag, -vermischungen,
 - o Versiegelung, schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden,
 - o Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Fremdmaterial mit Schadstoffeinträgen und Schadstoffmobilisierung berücksichtigt.

Hinweis Untere Abfallbehörde:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Vorhaben. In den Unterlagen ist angegeben, dass künftige Wege mittels Schottermaterial errichtet werden sollen. Aufgrund neuer Verordnungen bzw. Verordnungsaktualisierungen bitte ich darum, den folgenden Hinweis mit aufzunehmen:

- Sollte für das zu verwendende Schottermaterial für die Hauptwege und Verkehrsflächen sowie für sonstige Baustraßen, Feuerwehrwege und Baueinrichtungsflächen Recycling-Material Verwendung finden, so sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Der Vorhabenträger wird über die Beantragungspflicht informiert.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im Umweltbericht, Kap. 6.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergänzt.

Der Hinweis wird in die Begründung im Kapitel 5 aufgenommen.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde

Die UNB hat für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 26.02.2025 beantragt. Die Stellungnahme wird entsprechend nachgereicht.

Untere Naturschutzbehörde – 28.04.2025

Seit dem Beginn der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich die Planung des B-Planes deutlich verändert und wird in der Form nicht weiterverfolgt. Sowohl Änderungen des Geltungsbereiches sowie Änderungen innerhalb des Geltungsbereiches sind geplant. In Absprache mit dem Amt Horst-Herzhorn und der Gemeinde Horst gebe ich daher im Rahmen der förmlichen Beteiligung insbesondere Hinweise für die weitere Planung und in Vorbereitung der nächsten Auslegung. Damit ist gewährleistet, dass der Vorhabenträger die Möglichkeit hat, Anpassungen für eine weitere Auslegung vorzunehmen und vollständige sowie prüffähige Unterlagen vorzulegen. Für die untere Naturschutzbehörde gebe ich folgende Stellungnahme und Hinweise ab:

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

- Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 400 m östlich des Vorhabengebiets. Eine Bewertung erfolgte bereits im Zuge des durchgeführten Verfahrens für eine Baugenehmigung im teilprivilegierten Bereich im 200 m Streifen der Bahn. Eine FFH-Vorprüfung ist aus Sicht der UNB nicht notwendig.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

- Die Darstellung und Bilanzierung von Biotopeingriffen wie Knicks, Redder und Kleingewässern war mit Planungsstand zur förmlichen

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope werden aktualisiert.

Beteiligung unvollständig und muss für das weitere Verfahren zwingend überarbeitet werden.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten.

Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die geplante Verwendung einer Einzäunung mit einem unteren Durchgang von mind. 20 cm und die geplanten Wildkorridore treten diesen Verbotstatbeständen entgegen und werden von der UNB begrüßt. Aufgrund der starken Kulissenwirkung durch die Knickstrukturen, die die Flächen einfassen, werden keine Konflikte mit den typischen Offenlandbrutarten wie Kiebitz oder Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs erwartet. Im Zuge der Kartierung wurden die Arten jeweils nur einmal gesichtet. Eine Brut wurde nicht festgestellt. Die Flächen nördlich des SO1 und SO2 wurden bei der Kartierung nicht erfasst. Die Kulissenwirkung der Solaranlage kann auf den angrenzenden Flächen zu Störungen i. S. des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG führen. Daher

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden bereits alle wertgebenden Arten in mind. 100 m Entfernung zum Plangebiet erfasst. Kulissenmeidende Arten wurden innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung nicht festgestellt. Zudem unterscheidet sich die Habitatausstattung in der Umgebung des SO 1 nicht von der beplanten Fläche. Es sind Ackerflächen und Knickstrukturen

sind in einer Pufferzone von mindestens 100 m ab dem Geltungsbereich des B-Planes die angrenzenden Flächen der SO1+2 nachträglich zu kartieren. Unter Einhaltung der Schutzstreifen zu Knicks und Gewässern sowie der Einhaltung der nachfolgenden Bauzeitenregelung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

*/Bauzeitenregelung:

- Zum Schutz der Bodenbrüter sind alle Arbeiten zu Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenladarten und damit im Zeitraum vom 16.08.-28./29.02. durchzuführen. Zum Schutze der Gehölzbrüter sind alle Eingriffe in Gehölze, dazu zählen auch alle bauvorbereitenden Maßnahmen, die Gehölze betreffen, nur außerhalb der Schonzeit an, damit im Zeitraum vom 01.10. bis 27/28.02. möglich. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist durch eine UBB sicherzustellen.

Eingriffe in Natur und Landschaft:

vorhanden, außerdem befindet sich nördlich ein Strommast mit Leitungen, durch den die Habitatqualität weiter herabgesetzt ist.

Nördlich des SO 2 wurden während der Kartierung zwei Schwarzkehlchen-Reviere festgestellt sowie in mehr als 200 m eine Kiebitz-Brutzeitfeststellung erfasst. Kiebitze halten Abstände von 100 m zu Vertikalstrukturen ein, die im Rahmen der Bepflanzung der nördlichen Randflächen des SO 2 entstehen werden. Da die erfasste Brutzeitfeststellung in mehr als 200 m liegt, sind somit keine Störungen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Bei allen anderen un gefährdeten Arten kann generell davon ausgegangen werden, dass sie sich entweder an die Veränderungen im Geltungsbereich anpassen oder ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung finden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bauzeitenregelung ist im Umweltbericht und in der Planzeichnung bereits berücksichtigt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird aktualisiert.

- Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig. Es liegt zur geänderten Planung keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vor.

Änderung des Flächennutzungsplans

- Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

Eingriffe in nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop:

- Alle Biotop und geplante Biotop eingriffe sind in Planzeichnungen darzustellen. Dies schließt auch alle Schutzmaßnahmen inkl. einer eindeutigen Bemaßung ein.
- Jeder Biotop eingriff muss begründet und Alternativen müssen geprüft werden.

- Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m § 21 Abs. 1 LNatSchG kann von den Verboten der Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung ein Antrag auf Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Eine Ausnahme kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 51 LNatSchG zulassen, wenn sich dies mit den

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Eingriffe wurden in die Planzeichnung als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Alternativenprüfung:

-> für den Knickdurchbrüche in SO 1.2 gibt es keine Alternativen, da dies die einzigen Zuwegungen sind. Gleiches gilt für die Grabenverrohrungen: um eine gefahrlose Grabenüberfahrt zu gewährleisten, sind diese Verrohrungen notwendig.

-> Überlegt wurde die Erschließung zum SO 2.4 durch den vorhandenen Redder zu führen, da dieser derzeit schon regelmäßig für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird. Jedoch wurde sich in Abstimmung mit der UNB entschieden eine Alternative zum Eingriff in den Redder zu wählen. Die Zuwegung zum SO 2.4 wird östlich parallel zum Redder auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche als neuer Schotterweg angelegt.

Kenntnisnahme.

Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt.

- Insbesondere die Erschließung des nördlichen Geltungsbereiches SO 2.1 – 2.4 über einen Redder ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit erheblichen Bedenken verbunden. Der betroffene Redder ist derzeit zwischen 6 bis ca. 8 m breit. Die unbefestigte Fahrbahn besitzt eine Breite von 3 – 3,5 m. In großen Teilen des ca. 370 m langen Redders liegt zwischen der Fahrbahn und dem Knickfuß noch ein Graben. Die Planung sieht einen Ausbau der unbefestigten Fahrbahn auf eine mindestens 5 m breite befestigte Fahrbahn vor.
- Um den Eingriff genauer einzuschätzen, die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beurteilen und die Prüfung zu ermöglichen, ob die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, um die Voraussetzung einer Ausnahme zu erfüllen, ist der Redder zwingend zu kartieren. Es ist bei diesem sensiblen und sich in einem guten Zustand befindlichen Biotop nicht ausreichend nur den Biotoptyp zu beschreiben. Die Kartierung muss die Bodenvegetation, den in Teilen an den Knickfüßen verlaufenden Graben und eine faunistische Kartierung der Gehölzbrüter und insbesondere auch alle Überhälter umfassen. Diese weisen bei diesem Redder häufig wertgebende Habitatstrukturen wie Risse und Höhlen auf, die als wichtiger Lebensraum für geschützte Vogel, Insekten und Säugetierarten dienen. Daher muss ein besonderes Augenmerk auf Höhlenbrüter und Fledermäuse gelegt werden.

Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG und Ausgleich

- Es sind alle Eingriffe in Art und Umfang aufzulisten und in einer Planzeichnung inkl. Bemaßung darzustellen.

Kenntnisnahme.

In Abstimmung mit der UNB wurde eine neue Zuwegung zum SO 2.4 parallel zum vorhandenen Redder abgestimmt. Auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen wird östlich vom Redder ein neuer Schotterweg angelegt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Da der Redder nicht mehr als Zuwegung genutzt wird, ist auch eine Kartierung nicht notwendig. In Abstimmung mit der UNB sind für die Errichtung der Zuwegung auf den Ackerflächen keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

SO 1:

- Wegebreite: Die aktuelle Zuwegung zum SO 1.2 wird auf 5 m verbreitert werden müssen (aktuelle Wegebreite ca. 4m). Am Wegerand ist ein Aufwuchs von Sträuchern, demnach wird mit einer dauerhaften zusätzlichen Versiegelung (Schottererschicht) von 65 m x 1 m außerhalb des bestehenden Weges gerechnet. Insgesamt wird der gesamte Weg sowie die Fläche außerhalb des

bestehenden Weges (65 mx1 m) eine Schotterschicht aufgelegt, um für mehr Stabilität während der Bauphase zu sorgen.

- Grabenüberfahrt: hier wird eine weitere Grabenverrohrung um 5 m notwendig sein.

- Knick: es gibt einen bestehende Knickdurchbruch. Dieser ist jedoch zu eng und muss verbreitert werden. Ein Knickdurchbruch von 3 m wird notwendig

- Zwischen SO 1.1 und SO 1.2 wird eine dauerhafte Grabenverrohrung mit einer Länge von 5 m vorzunehmen sein, um zu verhindern, dass Schotter von der Baustraße in den Graben/ins Wasser gelangt.

sein.

SO 2:

- Ein neuer Schotterweg vom Tamfort bis zum SO 2.4 wird mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Folgende Maßnahmen werden hier durchgeführt:

- Breite der Auffahrt: um die Erschließung für Radlader und Co. zu gewährleisten, wird eine Überfahrt benötigt. Die Überfahrt wird vom Tamfort in den Weg ertüchtigt und mit einer Schotterschicht versehen.

- Auffahrt zu SO 2.4: Die Auffahrt vom Schotterweg zur Fläche SO 2.4 ist breit genug, sie wird zusätzlich geschottert.

SO 3:

- Zwischen den Flächen SO 3.3 und SO 3.4 gibt es eine bestehende Knickdurchfahrt. Diese wird mit einem Knickdurchbruch von 6 m erweitert werden.

SO 4:

ein neu zu errichtender Weg wird geschottert. Zusätzlich ist eine Grabenverrohrung mit einer Länge von 4 m vorzunehmen.

SO 5:

Zuwegung wird in GB aufgenommen und geschottert.

Zusätzliche Maßnahmen

Errichtung von Erschließungswegen innerhalb der Maßnahmenflächen in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise bis zu 1.300 m².

- Es ist jedem Eingriff ein geeigneter Ausgleich zuzuordnen.
- Für temporäre Eingriffe ist genau zu definieren, wann der Eingriff endet.
- Es ist darzulegen, wie viel Boden aus- und eingebaut wird. Die Lagerung des Bodens ist zu beschreiben und der Verbleib nicht genutzten Bodenmaterials.
- Es sind Bewirtschaftungspläne für die Schutzstreifen zu Knicks und Gräben, sonstige freigehaltene Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, die Flächen unter den Modultischen und alle Ausgleichsflächen zu erstellen.
- Es sind alle geplanten Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen und Flächen zur Minderung des Eingriffs darzustellen, die der Aufwertung dieser Flächen dienen.
- Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes in das Schutzgut Boden, Biotope oder Landschaftsbild sind nicht dazu geeignet multifunktional für einen Ausgleich zu dienen.

Baustelleneinrichteflächen:

- Es wird mindestens eine temporäre Baustelleneinrichtefläche (vssl. an der Straße Tamfort) errichtet. Da dies einer Absprache und Sicherung mit Flächeneigentümern bedarf, steht die aktuelle Lage der Baustelleneinrichtefläche noch nicht fest. Eine genaue Lage wird im Rahmen des Planverfahrens definiert und mit einer separaten naturschutzfachlichen Genehmigung behandelt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In Kapitel 6 des Umweltberichts, werden alle Eingriffe beschrieben und bilanziert sowie der Ausgleich dargestellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ab Baustart werden die temporären Maßnahmen für ca. 12 Monate bestehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ausgehoben werden BE-Flächen und interne Erschließungswege sowie Trafostandorte. Bei den BE-Flächen wird in einer Tiefe von 30 cm ausgehoben, der Aushub für temporäre Flächen verbleibt am Rand.

Der Aushub für Zuwegungen und Trafostationen wird seitlich auf dem Acker ausplaniert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Für die genannten Flächen werden im Rahmen der Planung Bewirtschaftungspläne erstellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Alle geplanten Maßnahmen werden im Umweltbericht in Kapitel 6 beschrieben und dargestellt.

Kenntnisnahme.

Allgemeine Hinweise:

- Die zwischenzeitlich zur Verfügung gestellte Planzeichnung mit dem erweiterten Geltungsbereich, weist die Zuwegung zu den einzelnen Sondergebieten teilweise als „Private Verkehrsfläche“ aus. Dies ist meiner Kenntnis nach nicht korrekt, da es sich überwiegend oder vollständig um Gemeindestraßen handelt.
- Im SO3 wurde ein Teil des Solarparks baurechtlich innerhalb des teilprivilegierten Bereiches entlang der Bahntrasse bereits genehmigt und errichtet. Die errichteten Anlagenteile werden Teil des B-Plan Nr. 3. Die bereits errichtete Fläche innerhalb des SO3 verstößt gegen eine Auflage des Baubescheides, da der untere Zaundurchgang keine 20 cm beträgt. Dieser Abstand zwischen Flurkante und unterer Zaunkante wird vom Vorhabenträger jedoch in der Planung vorgesehen, um den Ausgleichsfaktor gemäß Solarerlass (MEKUN, 09.2024) zu reduzieren. Sofern dieser Missstand nicht nachgebessert wird, kann einer geplanten Reduktion des Ausgleichsfaktors auf Grundlage dieser Maßnahme nicht zugestimmt werden.
- Alle Eingriffe, die mit der Baustelleneinrichtung und dem An- und Abtransport außerhalb des Geltungsbereiches verbunden sind, sind rechtzeitig und vor der Umsetzung mit der UNB und uWB abzustimmen und ggf. naturschutz- oder wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen begonnen werden.
- Der Baumschutz auf Baustellen nach DIN 18920 sowie R-SBB gilt.

1.2 Schleswig-Holstein Netz AG, 19.12.2024

Die Stellungnahmen vom 10.01.2024 und 12.02.2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um nicht öffentlich gewidmete Gemeindewege, aus diesem Grund werden sie in der Planzeichnung als private Straßenverkehrsflächen dargestellt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Der Zaundurchlass betrug am Anfang der Bauphase weniger als 20 cm, diese Fehlerhaft Umsetzung der Festsetzungen wurde korrigiert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Baumaßnahmen werden mit den zuständigen Behörden im Vorwege abgestimmt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

- in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 80 bar

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich hierbei um einen asymmetrischen Schutzstreifen handelt. Wir bitten Sie, die angegebenen 8 m aus Ihrer Planzeichnung dahingehend zu prüfen.

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Die genaue Lage der Leitung ist vor den Arbeiten in der Örtlichkeit auszuflocken. Bitte setzen Sie sich dazu mit dem Netzcenter in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Mail.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.

- Der Aufbau Der Überfahung ist der SLW 60 zu entnehmen.

- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.

Der Schutzstreifen wird von Bebauung, Anpflanzen von Bäumen sowie sonstigen leitungs- bzw. kabelgefährdenden Maßnahmen freigehalten.

Zäune werden außerhalb dieser Bereiche errichtet.

Die Modultische werden im Abstand von zusätzlichen 5 m zum Schutzstreifen angeordnet.

Der Stellungname wurde gefolgt.

Die Koordinaten der Trasse wurden noch einmal geprüft. Der vorgegebenen Schutzstreifen wird eingehalten.

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt, dokumentiert und ggf. mit dem Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt.

- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.

- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.

- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.

- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.

- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.

- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt

- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.

- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.

- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.

- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.

- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Nutzen Sie diesen bitte ebenfalls, um zukünftige Stellungnahmen fristgerecht einzuholen.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Dägeling

Kaddenbusch 19

25578 Dägeling

T 04821-7389-9515

F 04821-7389-9580

1.3 Eisenbahn-Bundesamt, 09.01.2025

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Teilflächen 3 bis 5 grenzen direkt an die Eisenbahnstrecke Nr. 1220 Hamburg-Altona – Kiel Hbf. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG. Belange des EBA sind damit betroffen.

Den Unterlagen zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB liegt ein Blendgutachten der Firma SolPEG GmbH vom 26.01.2024 bei. Laut diesem Blendgutachten soll die Blendwirkung der Module auf die Eisenbahnstrecke geringfügig sein. Sollte wider Erwarten eine störende Blendwirkung auf den Zugverkehr festgestellt werden, hat der Betreiber des Solarparks unverzüglich Gegenmaßnahmen zu treffen.

Kenntnisnahme.

Die erneute Beteiligung nach jetzt § 4 Absatz 2 habe ich zum Anlass genommen für eine weitere Überprüfung: Offene Planrechtsverfahren nach § 18 AEG sind für diesen Streckenabschnitt beim EBA auch zurzeit nicht anhängig. Die

Kenntnisnahme.

Stellungnahme des EBA vom 19.01.2024 (EBA-Gz.: 571pt/019-2024#027) ist weiterhin gültig.

1.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 10.01.2025

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Horst großenteils korrekt berücksichtigt.

Daher stimmen wir den vorliegenden Planunterlagen zu.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Beginn von Erdarbeiten in den Teilflächen 3 – 5 nach wie vor dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein frühzeitig mitzuteilen ist.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Vorhabenträger ist in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt.

Die Flächen TF1 und TF2 werden baubegleitend durch das Archäologische Landesamt untersucht. Die Untersuchung erfolgt parallel zu den ersten bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Errichtung von Baustraßen). Der Zeitraum wird rechtzeitig mit dem Archäologischen Landesamt abgestimmt.

1.5 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 08.01.2025

mit o. g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Horst mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.01.2025 vor.

Die Plangebiete sind weitestgehend identisch geblieben.

Gegen die o. g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 12.02.2024, GZ: 46207 - Itzehoe - 555. 811 - 61. 044 vollumfänglich berücksichtigt wird.

Kenntnisnahme.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

1.6 TenneT TSO GmbH, 10.01.2025

unsere Belange sind in der Teil A – Planzeichnung (Teilfläche 1 und 3) ausreichend berücksichtigt. Die Sondergebiete liegen außerhalb des Leitungsschutzbereiches. Somit gibt es keine baulichen Höhereinschränkungen. Unsere

Kenntnisnahme.

Hinweise in der Stellungnahme mit der 24-000012 vom 09.01.2024 bzgl. der Zaunanlagen und Arbeiten im Leitungsschutzbereich sind weiterhin zu beachten.

In der textlichen Festsetzung, unter Punkt 2.1, bitten wir Sie, die beschriebenen Informationstafel ebenfalls außerhalb des Leitungsschutzbereiches zu planen. Kenntnisnahme.

Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

1.7 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, bedankt sich für die erneute Beteiligung an dem Verfahren und übersendet Ihnen hiermit eine weitere Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange.

Da sich das Plangebiet unmittelbar an der genannten Bahnstrecke befindet, wurden in der Konzernstellungnahme vom 22.01.2024 mit dem Zeichen TÖB-SH-24-172474 und TÖB-SH-24-172484 auf die planfestgestellten Anlagen von DB InfraGO AG und DB Energie GmbH hingewiesen. Die darin genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise wurden in der Abwägung vom 10.12.2024 mit aufgenommen und sollen berücksichtigt werden. Kenntnisnahme.

Die Kontaktdaten von DB Energie GmbH wurden Ihnen mitgeteilt und Sie befinden sich bereits in Abstimmungsgesprächen mit dem Konzernbereich.

Insofern hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Um die Zusendung der Satzung zu gegebener Zeit wird gebeten. Bitte nutzen Sie dafür das nachfolgende Funktionspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.

1.8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 14.01.2025

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier (https://www.lbeg.niedersachsen.de/energie_rohstoffe/leitungskataster/das-lbeg-leitungskataster-932.html). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Klein Offenseth - Brunsbüttel / 400 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdrucklei- tung	Betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die SH-Netz hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konkrete Leitungspläne abgegeben.

Die Gashochdruckleitung sowie der Leitungsschutzbereich werden in der Planung berücksichtigt und von Bebauung freigehalten. Innerhalb der Leitungs- und Schutzbereiche werden Maßnahmenflächen mit extensivem Grünland vorgesehen, siehe Planzeichnung SO 1.1.

Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.9 SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, 15.01.2025

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Wir haben über unseren Partner den ZVBS/egw Ihre Anfrage zu o.g. Flächennutzungsplan/B-Plan erhalten.

Hier sind 5 Flächen angegeben, wo PV-Anlagen errichtet werden sollen. Die Teilflächen 2 und 3 können direkt an das vorhandene Netz angebunden werden. Bei der Teilfläche 5 ist kein vorhandenes Netz vorhanden. Bei den Teilflächen 1 und 4 wäre geringer Tiefbau des Antragstellers notwendig, da die vorhandene Trasse nicht weit entfernt wäre (je nach Lage eines möglichen Anschlusspunktes).

Sollte Bedarf an einem Glasfaser-Anschluss für die PV-Anlagen bestehen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass mögliche Kosten vom Antragsteller*in zu tragen sind. Bitte lassen Sie uns wissen, ob wir dem Antragsteller*in ein entsprechendes Angebot zukommen lassen dürfen. Kenntnisnahme.

1.10 Sielverband Rhingebiet, 28.01.2025

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im und im Nahbereich des B-Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Der o.a. Plangeltungsbe-
reich liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Rhingebiet, der für die ordnungsgemäße Abführung des Regen- und Oberflächenwassers zuständig ist. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind. Kenntnisnahme.

Das o.a. Plangebiet ist in fünf Teilflächen unterteilt. Die Teilflächen_1 bis _3 liegen nordöstlich der Autobahn 23 sowie nordwestlich der Bahnlinie Hamburg-Altona-Kiel. Die Teilflächen_4 und _5 liegen südöstlich der Bahnlinie Hamburg-Altona-Kiel. Mit der Aufstellung des o.a. B-Plans (Gesamtfläche ca. 78 ha)

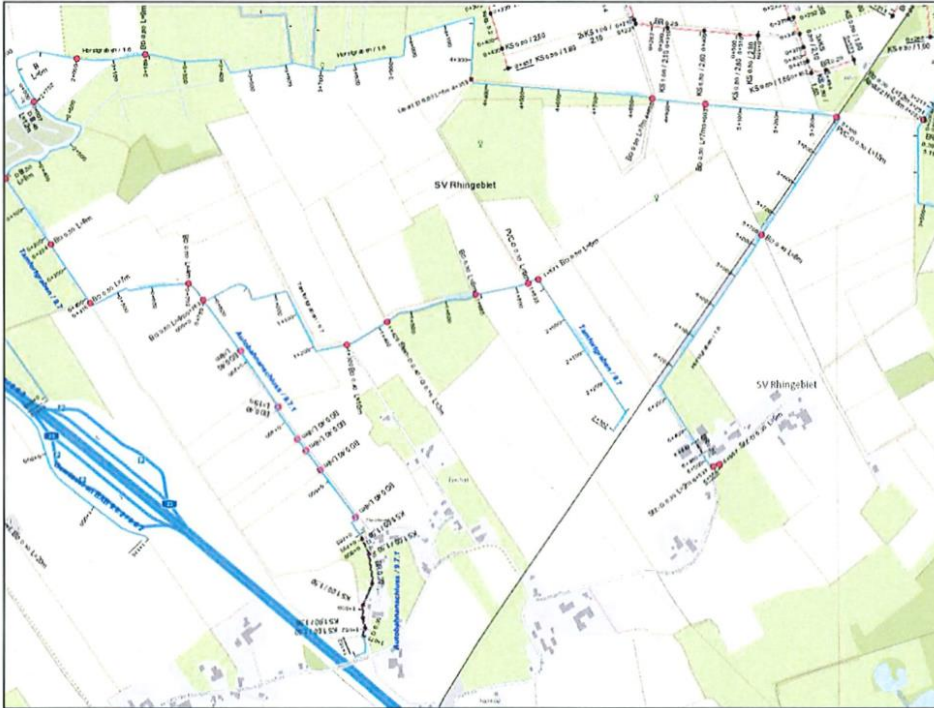
möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.

- **Teilfläche_1:** Von der Planabsicht ist das an der nördlichen Grenze der Teilfläche_1 befindliche Verbandsgewässer 9.7 „*Tamfortgraben*“ sowie das von Südost nach Nordwest durch die Teilfläche verlaufende Verbandsgewässer 9.7.1 „*Autobahnanschluss*“ betroffen.
- **Teilfläche_2:** Von der Planabsicht ist das an der nördlichen und östlichen Grenze der Teilfläche_2 befindliche Verbandsgewässer 1.6 „*Horstgraben*“ betroffen.
- **Teilfläche_3:** Von der Planabsicht ist das von Südost nach Nordwest durch die Teilfläche_3 verlaufende Verbandsgewässer 9.7 „*Tamfortgraben*“ betroffen, das in seinem weiteren Verlauf an der nördlichen Grenze der Teilfläche_3 verläuft. Darüber hinaus verläuft das Verbandsgewässer 9.7 „*Tamfortgraben*“ auch ca. 62 m nördlich sowie parallel zur Bahnlinie bevor es im rechten Winkel nach Nordwesten abknickt.
- **Teilfläche_4:** Von der Planabsicht ist das südlich sowie parallel zur Bahnlinie verlaufende Verbandsgewässer 1.6 „*Horstgraben*“ betroffen. Dieses Verbandsgewässer verläuft von Südwest nach Nordost an der nördlichen Grenze der Teilfläche_4.
- **Teilfläche_5:** Von der Planabsicht ist das südlich sowie parallel zur Bahnlinie verlaufende Verbandsgewässer 1.6 „*Horstgraben*“ betroffen. Dieses Verbandsgewässer verläuft von Südwest nach Nordost an der nördlichen Grenze der Teilfläche_5. Auf der Ostseite dieser Teilfläche verläuft das Verbandsgewässer 5.0 „*Hörn*“.

Das Verbandsgewässer 1.6 „*Horstgraben*“, das Verbandsgewässer 9.7 „*Tamfortgraben*“ und das Verbandsgewässer 9.7.1 „*Autobahnanschluss*“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet. Das Verbandsgewässer 5.0 „*Hörn*“ befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Der Verband weist darauf hin, dass die verbandlichen Anlagen im für jedermann zugänglichen Portal „DigitalerAtlasNord“ eingesehen werden können.

Der Verband weist nochmals darauf hin, dass die Verbandssatzung und die einschlägigen Wassergesetze die Erfordernisse und Belange des Verbandes regeln. Die resultierenden Erfordernisse und Belange werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkung aufrechterhalten.

Kenntnisnahme.

Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhingebiet bereits am 30.01.2024 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a.

Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.

Der Verband weist darauf hin, dass im November und Dezember 2024 im Bereich der Teilfläche S03 des o.a. Plangeltungsbereichs sowie im Kreuzungsbereich der Gemeindestraße „Tamfort“ und dem Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ wasserrechtlich nicht genehmigte Bautätigkeiten durchgeführt wurden. Im Zuge dieser Bautätigkeiten wurde – trotz der in der verbandlichen Stellungnahme vom 30.01.2024 mitgeteilten Hinweise und Forderungen(!)– massiv in das verbandliche Anlagensystem eingegriffen. In der Folge dieser Eingriffe kam es im Dezember 2024 zu Gewässerblockaden und Überflutungen von umliegenden und vorgelagerter Flächen.

Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für alle Eingriffe im Bereich von Verbandsgewässern und Anlagen (auch im 5 Meter breiten Schutz- und Unterhaltungstreifen!) grundsätzlich eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“ bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen ist. Dieses gilt insbesondere für die Herstellung der temporären und/oder dauerhaften Zuwegungen (innerhalb und außerhalb des Solarparks), die Verlegung von Kabeltrassen (innerhalb und außerhalb des Solarparks), die Herstellung der Zaun- und Grünanlage sowie für die Platzierung von bspw. Trafo- und Umrichterstationen uvm..

Externe Ausgleichsfläche im Südwesten:

Der Verband weist darauf hin, dass südlich der Flurstücke 90, 92/1 und 95 (aus Flur 9, Gemarkung Horst) das Flurstück 125 (aus Flur 9, Gemarkung Horst) mit dem Verbandsgewässer 10.7 befindlich ist.

Externe Ausgleichsfläche im Nordwesten:

Der Verband weist darauf hin, dass nordöstlich des Flurstücks 18 (aus Flur 7, Gemarkung Horst) das Flurstück 66 (aus Flur 7, Gemarkung Horst) mit dem Verbandsgewässer 9.7.1 „Autobahnanschluss“ befindlich ist.

Die genannten Maßnahmen, die von der Eingriffsdimension her im Grundsatz genehmigungsfähig sind, wurden ohne Genehmigung bereits ausgeführt. Erst im Nachhinein ist dem Vorhabenträger ersichtlich geworden, dass eine Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass die erforderlichen Unterlagen (Wasserrechtlicher Antrag und LBP inkl. Eingriffsbewertung) nachträglich erstellt und nachgereicht werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Externe Ausgleichsfläche im Nordosten:

Der Verband weist darauf hin, dass nordöstlich des Flurstücks 35 (aus Flur 7, Gemarkung Horst) das Flurstück 65 (aus Flur 7, Gemarkung Horst) mit dem Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ befindlich ist, das südlich der Gemeindestraße verläuft.

Kenntnisnahme.

Externe Ausgleichsfläche im Südosten:

Der Verband weist darauf hin, dass im Nahbereich des Flurstücks 49 (aus Flur 9, Gemarkung Horst) kein Verbandsgewässer befindlich ist.

Kenntnisnahme.

Um Unstimmigkeiten, wie sie sich im Dezember 2024 zugetragen haben, frühzeitig vorzubeugen, bittet der Verband die Gemeinde Horst eindringlich die beiden verbandlichen Stellungnahmen zum o.a. Planvorhaben „1:1“ an den „Vorhabenträger und Bauherren“ weiterzuleiten.

Werden die mitgeteilten Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes berücksichtigt, werden vom Sielverband Rhingebiet keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst erhoben.

Kenntnisnahme.

Weitere Hinweise oder Forderungen werden seitens des Verbandes nicht vorgebracht

1.11 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 29.01.2025

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

1

Die aufgezeigten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden begrüßt.

Kenntnisnahme.

2

Kenntnisnahme.

Die geplante Durchführung eines Monitoring zwei Jahre nach Fertigstellung der Anlage zur Überprüfung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird ebenfalls begrüßt.

3

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Schadstoffrückstände von den Flächen zu entfernen.

4

Die Eingrünungsmaßnahmen mittels Regio-Saaten sind hinsichtlich der unterschiedlichen Standortbedingungen im Plangebiet (offene Bereiche zwischen den Modultischen gegenüber Bereichen unter den Modultischen) zu prüfen und ggf. zu „variieren“. Wenn z. B. unter den Modultischen weder Regenwasser noch Sonneneinstrahlung gelangt, ist eine artenreiche Grünlandentwicklung für diesen großen Teil der Fläche zweifellos fraglich.

1.12 Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nord, 14.02.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Stellungnahme der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, welche Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 30.01.2024 zugegangen ist.

Diese Ausführungen haben weiterhin Bestand und werden aufrecht gehalten. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

In Abstimmung mit der DEGES geben wir folgende, ergänzende Hinweise:

- Eine direkte Betroffenheit durch Flächenüberschneidung der geplanten PV-Anlagen mit bislang geplanten Maßnahmenflächen für den Abschnitt 6 der A 20 liegt nicht vor. Wie in der seitens DEGES bereits erstellten Stellungnahme dargestellt, grenzt die Teilfläche 2 des geplanten Solarparks südlich an eine

Im Zuge der Entwicklung von Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen und der damit verbundenen Beweidung, findet eine Aushagerung der Fläche statt. Zudem ist die Ausbringung von Dünger (mineralisch und organisch einschl. Gülle oder Klärschlamm) und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachststoffe) nicht zulässig. Eine Prüfung der Notwendigkeit einer Aushagerung ist aus Sicht des Vorhabenträgers daher nicht notwendig.

Langjährige Erfahrungen mit anderen Solarparks zeigen, dass durch den Abstand der Solarmodule zur Geländeoberfläche von mindestens 80 cm sichergestellt wird, dass ausreichend Streulicht für die pflanzliche Primärproduktion auf die Bereiche unter den Modulen fällt. Auch wenn es oberflächlich zu Austrocknung des Bodens kommen kann, werden die unteren Bodenschichten durch Kapillarkräfte mit Wasser versorgt. Im Vergleich zur jetzigen Situation (Intensivacker) ist eine Zunahme der Artenvielfalt zu erwarten.

Kenntnisnahme

Ausgleichsmaßnahme des Abschnitts 7 (Maßnahme A10CEF) an. Diese Maßnahmenfläche selbst grenzt im Nordwesten unmittelbar an die geplante Trasse des Abschnitts 6 der A20.

- Wir gehen davon aus, dass durch die geplanten PV-Anlagen induzierte Konflikte unter Berücksichtigung der A20-Planung im Rahmen der PV-Planung gelöst werden.
- Wir gehen davon aus, dass geprüft wurde, dass die Planung von Maßnahmen- und Kompensationsflächen für die PV-Anlagen keine Flächen betrifft, die bereits durch geplante Kompensationsmaßnahmen der A20-Abschnitte belegt sind. (Die Lage von geplanten Kompensationsflächen für die PV-Anlagen ist uns nicht bekannt.)
- Ob eine Konfliktverschärfung durch die Errichtung der PV-Anlagen für Konflikte eintreten könnte, die durch den Abschnitt 6 ausgelöst werden, kann zu derzeitigem Planungsstand noch nicht abgeschätzt werden (Stichworte: Nahrungsraum Weißstorch, Reviergröße Offenlandbrüter).

Die Autobahn GmbH des Bundes weist zusätzlich auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Aufgrund der künftigen Nähe der Anlagen zu Bundesautobahnen (BAB) ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
4. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre

Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

6. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

7. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Anlage: Stellungnahme zur Anfrage vom 02.01.2024 durch die DEGES GmbH

Auf Abdruck wird verzichtet.

Stellungnahme und Abwägungsvorschlag sind in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung aufgelistet.